**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 71 (1998)

Artikel: Das bewegte Leben des Peter Binz (1846-1906) : Inzest, Mobilität und

Bildung in Selbstzeugnissen und im Diskurs von Justiz und Psychiatrie

Autor: Sieber, Thomas

Kapitel: 3: Fallgeschichte

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325176

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

soziale Praktiken eingefangen werden. Soziale Realität wird in fragmentierter und funktionalisierter Form nicht nur in Binz' Eingaben, sondern auch im Gerichts- und im Psychiatriediskurs eingefangen. Bei dieser referentiellen Lektüre konzentriere ich mich auf Binz' Mobilitätspraktiken und sein Bildungsverhalten, zwei Themenbereiche, die in den Lebensgeschichten von und über Peter Binz ausführlich behandelt werden. Zur Rekonstruktion dieser beiden Praxisfelder stütze ich mich einerseits auf die erwähnten Textgruppen, insbesondere auf Binz' Eingaben, andererseits ziehe ich zwei zusätzliche Primärtexte bei: Neben den Untersuchungsakten zu einem Verleumdungsverfahren aus dem Jahr 1883 stütze ich mich vor allem auf die Autobiographie des Peter Binz, die eine Fülle von Informationen zu den genannten Themenbereichen enthält.<sup>18</sup>

In einem kurzen Schluss (7. Kapitel) werden die Ergebnisse der beiden Untersuchungskapitel im Hinblick auf die Erkenntnismöglichkeiten einer sozialgeschichtlichen Biographik zusammenfassend diskutiert.

## 3. Fallgeschichte

Die folgende Fallgeschichte strebt eine möglichst umfassende und transparente Reproduktion des Quellenmaterials an: In zwei Teile gegliedert werden die beiden Strafverfahren wegen «Inzest» und «Unzucht mit Pflegebefohlenen» möglichst nahe am Wortlaut der Akten rekonstruiert. Da diese quellennahe Rekonstruktion trotz des zum Teil sperrigen Sprachmaterials lesbar bleiben soll, werden alle Quellenzitate kursiv gesetzt und im laufenden Text nachgewiesen. Die zahlreichen Eingaben des Peter Binz werden in der Fallgeschichte nur dann inhaltlich gewürdigt, wenn sie sich explizit auf den Ablauf der Verfahren und die dort verhandelten Gegenstände beziehen: In

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> StaBE BB XV, 3098, Nr. 9221 «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Es muss an dieser Stelle betont werden, dass in der vorliegenden Arbeit alle Quellenzitate in ihrer ursprünglichen Schreibweise wiedergegeben werden. In den Zitaten auftretende Orthographie- und Interpunktionsfehler, Auslassungen und andere sprachliche Unregelmässigkeiten resultieren aus dieser buchstaben- und zeichenauthentischen Wiedergabe des Quellenmaterials.

Die Namen der in die Verfahren verwickelten Personen erscheinen in den Akten in verschiedenen Fassungen. Bei den Vornamen verwende ich im allgemeinen die deutsche Schreibweise. Im Fall von Tochter und Vater Binz verwende ich die Vornamen Theresia und Peter. Bei den Namen der Behördenmitglieder des Kantons Bern folge ich der amtlichen Schreibweise: vgl. Bernischer Staats-Kalender auf 1. Juni 1896, Bern 1896.

diesem Rahmen wird die von Binz vorgebrachte Argumentation also bewusst auf die durch Straf- und Strafprozessrecht definierte Logik des Verfahrens reduziert.

## 3.1. «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» – das Strafverfahren im Kanton Bern

/1/ Am 30. November 1895, drei Tage vor ihrem siebzehnten Geburtstag, erscheint Theresia Binz im Lokal des Landjägers David Loertscher in Moutier und erstattet Anzeige gegen ihren Vater Peter Binz. Im Rapport des Landjägers wird der Sachverhalt folgendermassen geschildert: Celle ci déclare qu'elle ne voulait plus endurer cette vie avec son père; presque tous les soirs, en revenant de l'atelier de chez Mr Louviot [...], qu'elle était obligé à se livrer à des actes charnelles avec son père; qu'il ne quittait pas jusqu'à ce qu'il avait réussit. Geschlechtliche Handlungen hätten sich schon vor ihrem Aufenthalt in Moutier ereignet, doch: Jusqu'à maintenant elle n'a jamais rien osé dire de crainte d'être mal traité etc. Noch am gleichen Tag wird Peter Binz an seinem Arbeitsplatz verhaftet./2/ Der zuständige Juge d'instruction du District de Moutier leitet am 2. Dezember 1895 die Voruntersuchung ein, die sich auf die Art. 167 «Blutschande» und 170 «Nothzucht» des Strafgesetzbuches des Kantons Bern erstreckt.<sup>20</sup>

/3–24/ Am Beginn der von Jaques Périnat geleiteten Voruntersuchung steht das Einholen von Informationen zur Person der Klägerin und des Beklagten bei ihrer solothurnischen Heimatgemeinde Winznau und den Polizeidirektionen der Kantone Bern und Solothurn. /10/ In einem Brief vom 3. Dezember teilt der Gemeindeammann von Winznau mit, dass sich die Tochter befriedigend aufgeführt habe, während der Vater stets mit allen Behörden (Gemeinde u. Staatsbehörden) in Konflikt gewesen sei. /7/ Das Berner Vorstrafenregister enthält sechs Strafen, die zwischen 1865 und 1883 ausgespro-

Zu den strafrechtlichen Grundlagen vgl. das am 1. Januar 1867 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, das im folgenden zitiert wird als: StGB BE 1866. Die erwähnten Paragraphen lauten folgendermassen: «Art. 167. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, welche Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.» «Art. 170. Nothzucht. Wer sich der Nothzucht oder der gewaltthätigen widernatürlichen Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft [...].» Zu den verfahrensrechtlichen Grundlagen vgl. das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854, das im folgenden zitiert wird als: StPO BE 1854. Zum Gegenstand der Voruntersuchung vgl. StPO BE 1854, Art. 89–233.

chen worden sind: Neben drei kleineren Eigentumsdelikten und zwei Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs wird auch ein Urteil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 14. März 1883 wegen *diffamation/calomnie* erwähnt. /15f./ Auch das solothurnische Polizeidepartement liefert einen Bericht über die Vorstrafen des Peter Binz: Dieser hat zwischen 1877 und 1883 viermal wegen Diebstahls und zwischen 1887 und 1895 dreimal wegen anderer Delikte vor Gericht gestanden. Diese Strafauszüge, die von Eigentumsdelikten dominiert werden, weisen insgesamt elf Haftstrafen zwischen sechs Tagen und sechs Monaten Gefängnis und Bussen zwischen 20 und 50 Franken aus. Im Gegensatz zu ihrem Vater hat Theresia Binz keine Vorstrafen. <sup>22</sup>

Peter Binz zum ersten Mal durch den Juge d'instruction befragt. Das zweiseitige Verhörprotokoll beginnt mit den Angaben zur Biographie des Befragten: Pierre Binz, fils naturel de Elisabeth, né le 30 Juin 1846, époux de Anne Marie Roth, originaire de Winznau, horloger à Moutier, détenu depuis le 30 Novembre 1895. Es folgt das Verhör zur Sache: Binz verneint die einleitende Frage des Untersuchungsrichters, ob er wisse, weshalb er verhaftet worden sei. Auf die folgende Frage, was er zur Anzeige seiner Tochter zu sagen habe, antwortet er: Je conteste formellement les faits qui me sont reprochés, c'est faux. Er bestätigt, dass er und seine Tochter seit einer Woche in Moutier und zuvor während zweier Monate in Court gelebt und gearbeitet haben, mais jamais chose paraille ne s'est présentée. Auf die Frage, wie er sich die Anzeige der Tochter erkläre, antwortet Binz: Je n'y comprends rien, je n'ai rien à reprocher à ma fille et elle à moi non plus.

/78–80/ Die Klägerin kann erst eine Woche später verhört werden, da sie Moutier verlassen hat und zu ihrer Mutter nach Winznau zurückgekehrt ist. In der ersten Befragung bestätigt Theresia Binz die in der Anzeige enthaltenen Angaben zum Sachverhalt und beschreibt die näheren Umstände der in Court erfolgten /78/ attentats à la pudeur. /79/ Auf den Sonntagsspaziergängen habe ihr Vater ihr jeweils unsitt-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>/16/ Beispielsweise wird Binz 1887 wegen Störung der öffentlichen Ordnung und wegen unbegründeter Beschwerde zu Bussen verurteilt. /13f./ Einem Brief des solothurnischen Polizeidepartements vom 5. Dezember ist zudem zu entnehmen, dass Binz einen Teil dieser Strafen nicht abgesessen bzw. nicht bezahlt hat. Es ergeht deshalb die Bitte an die Berner Behörden, Binz im Falle einer Entlassung nach Solothurn zu überstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>/19–24/ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Aktendossier auch Informationen zu Vorstrafen von zwei Söhnen enthält, die an keiner Stelle in das Verfahren involviert sind. Unter anderem ist die Schweizerische Wochenzeitung. Kriminalzeitung vom 30.11.1895 mit einem Artikel zu einem Opferstockdiebstahl des 1874 geborenen Albert Binz abgelegt.

liche Anträge gemacht: comme je lui refusais ce qu'il voulait il m'a forcée, m'a couchée par terre & a abusé de moi. Il a accompli l'acte de chair avec moi & m'a causé des douleurs dans les parties génitales. Auf die entsprechende Nachfrage des Untersuchungsrichters bekräftigt sie nochmals, dass ihr Vater sie zum Beischlaf gezwungen habe: Il menaçait de me frapper si je ne me livrais pas à lui. Auf die Frage, weshalb sie zwei Monate mit der Anzeige gewartet habe, macht die Klägerin geltend, ihr Vater habe sie nie aus den Augen gelassen, so dass sie auf eine günstige Gelegenheit habe warten müssen. Da sich die Aussagen von Peter und Theresia Binz widersprechen, ordnet Périnat eine ärztliche Untersuchung der Klägerin durch einen Sachverständigen an. /61-64/ Die wichtigsten Ergebnisse werden am Schluss des gerichtsmedizinischen Gutachtens vom 12. Februar 1895 zusammengefasst: La jeune Thérèse Binz est diflorée, stellt der Arzt fest und führt die Defloration auf das Einführen eines erigierten Penis zurück. Die Angaben der Klägerin zum Zeitpunkt der Defloration sieht der Gutachter durch die Untersuchung der Genitalien bestätigt und hält abschliessend fest, dass die Klägerin den Koitus nur selten praktiziert habe.

/51-60/ Zwei Tage später wird die Ehefrau des Beschuldigten, Anna Binz, geb. Roth von Winznau, 57 Jahre alt, vernommen. Das Verhör mit der wichtigsten Zeugin der Anklage führt der um Amtshilfe ersuchte Gerichtspräsident des Amtsgerichtes Olten-Gösgen.<sup>23</sup> Anna Binz gibt an, ihr Mann sei Anfang November nach Hause gekommen und habe nach seiner davongelaufenen Tochter gesucht: Er müsse sie haben, weil sie gut arbeite & er sich einzig nicht durchbringe. Sie habe die Gesuchte dann bei deren älteren Bruder Theodor, der wegen dem Vater nicht nahe bei uns wohnen wollte, gefunden. Theresia habe ihr mitgeteilt, dass es vom Vater nach Belieben geschlechtlich missbraucht werde. Da habe sie ihre Tochter mit nach Hause genommen, wo sie ihr sowohl als dem Vater ernsthafte Vorhaltungen gemacht habe: Ich forderte die Therese auf, wieder mit dem Vater zu gehen und sofern es wieder missbraucht werden sollte, gerichtliche Klage einzureichen. Eine Woche später habe sie von der Klage ihrer Tochter und der Verhaftung ihres Ehemanns erfahren. Die Zeugin fügt hinzu, dass sie die beiden im Sommer zweimal in flagranti beim Geschlechtsumgang erwischt habe. Schliesslich erwähnt sie noch, dass ihr die beiden dreizehnjährigen Knaben Felix und Urs bereits im letzten Frühling mitgeteilt hätten, der Vater habe das Theres auf dem Bett gehabt.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>/51f./ In einem Brief vom 9. Dezember 1895 bittet Périnat seinen Kollegen, Anna Binz zu verhören. Eine Kopie dieses Befragungsprotokolls liegt im Solothurner Aktendossier; vgl. Kap. 3.2.

/82–86/ Am 10. und 11. Dezember folgt eine zweite Serie von Befragungen. Keine der vier als ZeugInnen befragten Personen kann konkrete Angaben zum Gegenstand des Verfahrens machen.<sup>24</sup> Der Beschuldigte wird zum zweiten Mal befragt: /81f./ Das Protokoll zeigt uns einen Mann, der bei der Eröffnungsfrage in Tränen ausbricht und in der Folge alle Vorwürfe bestreitet: C'est faux & je proteste contre cette accusation. /88–91/ Auch im dritten Verhör, das am 21. Dezember stattfindet, bestreitet Binz die ihm zur Last gelegten sexuellen Handlungen. Die Fragen des Untersuchungsrichters zum Sachverhalt beantwortet Binz jeweils mit C'est faux, Ce n'est pas vrai oder C'est pure invention. Nur auf eine Frage – Votre femme dit aussi que lorseque vous étiez à Winznau vous la maltraitiez fréquament; le reconnaissez-vous? - geht er ausführlicher ein: Oui, parceque la conduite méritait une punition. Der expliziten Aufforderung, ein Geständnis abzulegen, kommt der Befragte nicht nach: Je n'ai pas d'aveux à faire. Auch der Hinweis des Untersuchungsrichters auf die présence de déclarations aussi cathégoriques que celles de votre femme et de votre fille vermag diese Haltung nicht zu verändern: Non, ce sont que des mensonges.

/91–93/ Erst eine Woche später, im Verhör vom 28. Dezember 1895, macht er folgendes Geständnis: Je reconnais avoir entretenu à maintes reprises des relations charnelles avec ma fille Thérèse, mais je n'ai jamais usé de violence envers elle, au contraire elle se donnait librement à moi. Zu Hause in Winznau, wo der erste Sexualverkehr stattgefunden hat, habe er sie in der Folge oft gebraucht, genauso in Court, während es in Moutier nur zu zwei Kontakten gekommen sei. Für alle weiteren Fragen verweist Binz am Schluss der Befragung auf seine erste schriftliche Eingabe vom 25. Dezember /67-72/, wo er folgendes Teilgeständnis macht: /67/ Ich gab bis dahin vor dem Richter kein schuldig zu, aus folgenden Gründen. Ich wollte meiner Famiele so wie meiner Tochter und mir das Leid ersparen Wehe und Schande zu bereiten, doch ich kan nun nicht mehr anders gebe als zu die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes in dem ich, da bei im Glauben bin, keine Sünde kein Verbrechen begangen zu haben. Auf den folgenden Seiten hebt Binz einerseits die Freiwilligkeit und die Gewaltlosigkeit der Beziehung hervor, andererseits stellt er Theresia als arbeitsscheue Vagantin dar, die ihre Arbeitstellen verlässt, um nach /70/ Herzenslust Vaganten zu könen. Gegen Ende der Eingabe erhebt Binz zudem die Forderung, dass die /72/ Untersuchung nicht mehr von P. Périnat son-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Als ZeugInnen werden u.a. die Hauswirtin von Peter und Theresia Binz, der ebenfalls in Moutier lebende Schwager des Angeklagten und der Landjäger von Court als ehemaliger Nachbar der Angeklagten vernommen.

dern von einem andern, oder durch Vizepräsident fortgesetzt werde: Da er gegen ein früheres Urteil von Périnat erfolgreich appelliert habe, hasse ihn dieser und sei deshalb ein Parteischer Richter. <sup>25</sup> /93f./ Drei Tage später wird Theresia Binz mit dieser neuen Situation konfrontiert: /94/ Je dois avouer qu'il ne m'a jamais menacée, ni rendoyée, ni renversée par force, räumt diese ein und fährt fort: je n'osais lui refuser ce qu'il me demandait. Da die Befragte nun jede Gewaltanwendung von seiten ihres Vaters konsequent verneint, /95/ beschliesst der Untersuchungsrichter, Theresia Binz in Untersuchungshaft zu nehmen, weil sie une part de résponsabilité beim Tatbestand des Inzests trage.

Am 1. Januar 1896, nach einem Monat Untersuchungshaft, wird Peter Binz zum fünften Mal verhört: /95f./ Er wiederholt nicht nur seine Aussage, dass er dans aucune circonstance Gewalt angewendet habe, sondern bezichtigt seine Tochter, eine aktive Rolle bei der Anbahnung sexueller Kontakte gespielt zu haben: /96/ Je puis même ajouter qu'une nuit couchant à Laufon dans un hôtel, dans la même chambre à deux lits, ma fille Thérèse m'a demandé en se couchant si elle devrait venir vers moi et elle est venue dans mon lit où nous avons accompli l'acte de chair. Auf die einleitende Frage des Untersuchungsrichters, ob er an seiner Rücktrittsforderung festhalten wolle, antwortet Binz: Je renonce à ma demande de récusation & consens à ce que vous continuiez l'enquête. Von einem anderen Recht macht der Angeschuldigte hingegen Gebrauch: /73f./ Binz legt eine Liste mit den Namen von zwölf ZeugInnen vor, die zu seiner Entlastung bzw. zur Belastung seiner Tochter befragt werden sollen.

Die Ermittlungen des Untersuchungsrichters finden mit den am 3. und 4. Januar stattfindenden Verhören der Beschuldigten ihren Abschluss: /97/ Theresia Binz, die zum ersten Mal als Mitbeschuldigte aus dem Gefängnis vorgeführt und verhört wird, bekräftigt ihre Angaben zur Frage der Gewaltanwendung und relativiert die Häufigkeit ihrer sexuellen Kontakte, während /98/ ihr Vater die Alltäglichkeit ihrer sexuellen Beziehung betont. /99f./ Mit der *Ordonnance de renvoi* 

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Binz bezieht sich hier auf das Urteil in einem Verleumdungsverfahren aus dem Jahr 1883: Unter dem Vorsitz Périnats ist Binz am 20. Februar vom Bezirksgericht Moutier zu 30 Tagen Korrektionshaus und 50 Franken Busse verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat er appelliert, worauf die Strafe durch den Spruch der Polizeikammer des Kantons Bern vom 14. März auf 8 Tage reduziert worden ist; vgl. StaBE BB XV, 3098, Nr. 9221: «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883).

Zur Rücktrittsforderung vgl. den Abschnitt «Von der Recusation» in der StPO BE 1854, v. a. Art. 28–30 u. 34.

vom 4. Januar 1896 beantragt Périnat dem Bezirksstaatsanwalt den Abschluss der Untersuchung nach Art. 234 der Strafprozessordnung: Die beiden geständigen Beschuldigten seien *sous l'inculpation du délit d'inceste* vor das *Tribunal correctionel du District de Moutier* zu schicken und die von Peter Binz geforderten EntlastungszeugInnen seien nicht vorzuladen. Obwohl sich die Ermittlungen auch auf den Kanton Solothurn erstreckt haben, muss sich die Anklage nun wegen dem sogenannten «Territorialitätsprinzip» auf die sexuellen Kontakte in Moutier, Court und Laufen beschränken.<sup>26</sup> /100/ Mit dem Einverständnis des Staatsanwaltes werden Peter und Theresia Binz formell in den Anklagezustand versetzt und /103f./ die Gerichtsverhandlung auf Samstag, den 11. Januar 1896 terminiert.<sup>27</sup>

/115–120/ Aus dem Protokoll der Audience du Tribunal correctionel du District de Moutier du 11 Janvier 1896, das vom Commis-Greffier L'Eplatenier verfasst worden ist und das einleitend eine Reihe formaler Informationen verzeichnet, erfährt man, dass die Verhandlung mit der /115f./ Lecture du casier judicaire des prévenus & du certificat de moralité délivrer par le Conseil communal de Winznau beginnt. 28 /116/ Im Anschluss daran werden die beiden Angeklagten vernommen, die ihre Geständnisse wiederholen: Während Peter Binz unterstreicht, seine Tochter habe sich ihm freiwillig hingegeben, betont diese, sie habe zu Beginn der sexuellen Kontakte nicht gewusst, dass sie etwas Schlechtes tue. Die nun folgende Befragung der Anna Binz scheint das einzige Verhör gewesen zu sein, in dem Inhalte zur Sprache gekommen sind, die über den in der Voruntersuchung erreichten

Das für die damalige Strafgerichtsbarkeit charakteristische «Territorialitätsprinzip» besagt, dass Berner Gerichte nur für «strafbare Handlungen, die innerhalb des Kantonsgebietes begangen worden sind», zuständig sind; vgl. StPO BE 1854, Art. 12–14. Bis zur Vereinheitlichung im schweizerischen Strafgesetzbuch, das nach über 50jähriger Auseinandersetzung am 1. Januar 1942 in Kraft tritt, ist dieses Rechtsgebiet kantonal und äusserst uneinheitlich geregelt. Die in verschiedenen Kantonen begangenen strafbaren Handlungen können in der hier interessierenden Zeit nicht zu einem einzigen Verfahren zusammengefasst werden; vgl. dazu Carl Stooss, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Im Auftrag des Bundesrates vergleichend dargestellt von C. St. Bd. 1, Basel/Genf 1892 u. Stefan Holenstein, Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches, Zürich 1996, 346–526.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>/103-113/ Es folgen u. a. verschiedene kurze Briefe des Angeklagten an seine Tochter und den Untersuchungsrichter und eine Ausschreibung des Peter Binz im Polizeianzeiger des Kantons Solothurn vom 10.1.1896 wegen nicht bezahlter Geldstrafen bzw. nicht geleisteter Zwangsarbeit.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zum Ablauf des Verfahrens vor dem korrektionellen Gericht vgl. StPO BE 1854, Art. 306–369.

Stand hinausgehen.<sup>29</sup> Nachdem die Hauptzeugin ihre Aussagen vom 13. Dezember wiederholt hat, fügt sie hinzu, dass ihr Mann seit Jahren nie kontinuierlich zu Hause gelebt habe: *il partait chercher de l'ouvrage et quand il n'en avait plus il revenait à la charge de la famille [...]. Pendant qu'il était absent il n'envoyait pas un sou à la maison & elle était obligée des se tuer de travailler pour entretenir les neufs enfants.* /117/ Nachdem in der Person des Landjägers Loertscher der Anzeigensteller kurz befragt worden ist und die Angeklagten auf ein Schlusswort verzichtet haben, schliesst das Gericht die Verhandlung und zieht sich zur geheimen Beratung des Urteils zurück.<sup>30</sup>

Die Urteilsberatung wird im Protokoll in sechs Punkten zusammengefasst. In den Punkten eins bis drei werden die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Verhandlung zusammengefasst, wobei darauf hingewiesen wird, dass Peter Binz zunächst jeden sexuellen Kontakt mit seiner Tochter abgestritten habe: mais mis en présence des déclarations de l'expert Mamie et de cette dernière [Theresia Binz] il a fini par entrer dans la voie des aveux. Angesichts dieser Entwicklung habe Theresia Binz ihre Haltung verändert und schliesslich die Richtigkeit des väterlichen Geständnisses anerkannt. /118/ Unter viertens wird zusammenfassend festgehalten, dass der Beweis der angeklagten Handlungen erbracht worden sei.<sup>31</sup> Die nun folgenden Ausführungen zur Frage der résponsabilité incombant à chacun d'eux sind deshalb besonders interessant, weil hier der enge Rahmen der Tatsachenfeststellung verlassen und eine Bewertung der beiden Angeklagten vorgenommen wird. Zunächst geht es um Peter Binz: Zwar anerkennt das Gericht die intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten, doch werden seine Versuche, die sexuelle Beziehung zu Theresia zu erklären, folgendermassen bewertet: ces éxplications sont tout autant d'insanités, d'idées subversives et ne permettent pas de supposer qu'il n'aurait pas eu la consience de ses actes. Somit steht für das Gericht fest, dass Binz seine Handlungen in vollem Bewusstsein ihrer Unrechtmässigkeit begangen hat. Das Verhalten des Angeklagten wird in der Folge als Ausdruck seiner Perversität und sittlichen Verkommenheit bewertet. Erschwerend hinzu komme, dass Binz im Bruch mit der Gesellschaft lebe und glaube, sich

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Auffallend ist die Kürze, mit der die im Rahmen der Gerichtsverhandlung gemachten Aussagen protokolliert worden sind. In Art. 330 «Protokoll» der StPO BE 1854 wird gefordert, dass «jedes Verhör nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen (wird) [...]». Dass hier ein gewisser Ermessensspielraum existiert, zeigt der Vergleich mit dem weiter unten vorgestellten Protokoll der zweiten Verhandlung (UA BE, 147–157).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. dazu Art. 272 «Berathung und Abstimmung» der StPO BE 1854.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Der Beweis durch «Geständnis des Angeschuldigten» wird in den Art. 345 u. 349 der StPO BE 1854 geregelt.

vor Strafe schützen zu können, indem er sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft. Aus all diesen Gründen, so das Fazit des Gerichts, müsse der Angeklagte möglichst streng bestraft werden.

Unter Punkt sechs wird die Mitschuld der Tochter begründet. Als strafmildernd wird in erster Linie das Alter der zum Zeitpunkt der sexuellen Kontakte 16jährigen Theresia angeführt. Ihre Abhängigkeit sei zudem in Court und Moutier, weit weg vom elterlichen Domizil, noch grösser gewesen. Trotz dieser Umstände sei Theresia Binz schuldig zu sprechen, weil: *elle avait la consience de ses actes.* Abschliessend betonen die Richter noch einmal, dass die Tochter viel milder behandelt werden müsse als ihr Vater, dem die elterliche Gewalt entzogen werden müsse.

Der auf der Grundlage dieser Überlegungen und in Anwendung der Artikel 14, 167 und 169 des Strafgesetzbuches zustande gekommene Urteilsspruch lautet:<sup>32</sup> a/ Pierre Binz à trois et demi années de détention dans une maison de correction; b/ Thérèse Binz à six mois de la même peine commencée en détention simple et leur deux solidairement aux frais /120/ envers l'Etat dans la proportion de la peine infligée. Weiter wird festgehalten, dass die Untersuchungshaft nicht abgezogen wird und dass Peter Binz während fünf Jahren in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, keine vormundschaftlichen Funktionen ausüben darf und ihm die elterlichen Rechte gegenüber seiner Tochter entzogen werden. Das Protokoll dieses öffentlich verkündeten Urteils ist vom Gerichtspräsidenten Jacques Périnat und vom Gerichtsschreiber P. L'Eplatenier unterschrieben. Auf der letzten Protokollseite befindet sich auch die Déclaration d'appel des Peter Binz, die zur Wiederholung der Verhandlung führen sollte.<sup>33</sup>

/125f./ Am 24. Januar schickt der Gerichtspräsident das Aktendossier und die Mémoire de l'appelant (UA BE, Ap I) an die Chambre de Police de la Cour d'appel et de cassation du Canton de Berne. Mit dieser Eingabe legt Binz für sich und seine Tochter ein Nichtigkeitanullitgesuch, zugleich Wiederaufnahmegesuch, gegen das Urteil vom Amtsgericht Münster vom 11. Januar 1896 ein und beruft sich dabei auf Art. 471 des Bern. Strafgesetzbuches (Ap I 1). Angeordnet in zwölf Punkten macht Binz verschiedene Verletzungen seiner in 471 Vorbehaltenen Rechte während der richterlichen Voruntersuchung und der Verhand-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Bei Theresia Binz macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, «in besonders günstigen Fällen, die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe [...] in einfache Enthaltung umzuwandeln»; vgl. StGB BE 1866, Art. 14. Für die Verurteilten bedeutet dies, dass sie – z.B. in bezug auf Unterbringung und Arbeitsmöglichkeiten – bevorzugt behandelt werden.

Vgl. dazu den Abschnitt «Von der Appellation» in der StPO BE 1854, Art. 449–469.
 In Art. 471 der StPO BE 1854 wird u. a. die Verletzung der Rechte des Beschuldigten als Grund für eine «Nichtigkeitsklage» des Verurteilten genannt.

lung vor dem Bezirksgericht geltend (Ap I 4). Unter anderem beschwert er sich darüber, dass ihm ein deutsches Srafgesetzbuch des Kt Bern Verweigert worden sei und ihm die umfangreichen, in Französisch verfassten Akten erst zwei Tage vor der Verhandlung für nur eine Stunde überlassen worden seien (Ap I 2). Ein weiterer zentraler Punkt seiner Beschwerde betrifft den Umstand, dass seine zwölf EntlastungszeugInnen nicht vorgeladen worden sind. Was den Gang der Verhandlung anbelangt, bemängelt der Beschwerdeführer, dass dieselbe nicht bei geschlossener Thüre geführt worden sei, sich seine Frau und seine Tochter abgesprochen hätten und der Richter ihn daran gehindert habe, seiner Tochter die im voraus formulierten Fragen zu stellen. Ich liess die Sache nun gehen, resümiert Binz seine Haltung in der Gerichtsverhandlung angesichts der voreingenommenen Behandlung durch den Vorsitzenden (Ap I 5). Unterbrochen von der mehrfach formulierten Klage, der Präsident habe sich während der Untersuchungshaft stets geweigert, ihm Papier zur Verfügung zu stellen, äussert sich Binz in der Folge zu inhaltlichen Aspekten des Urteilsspruchs, bevor er seine Forderungen an die Appellationsbehörde in elf Punkten zusammenfasst. Die wichtigsten sind: Erstens verlangt er, das P. Perinat in dieser Sache nicht mehr als Richter Funktionieren soll [...], die Sache soll vor ein anderes Gericht gewiesen werden (Ap I 6); zweitens fordert er ein Strafgesetzbuch in deutscher Sprache und ausreichend Zeit für das Aktenstudium und drittens (sollen) sämtliche Zeugen Vorgeladen werden dazu noch meine Söhne Urs und Felix nebst Ema (Ap I 7).

/127–135/ Die Sitzung der Polizeikammer findet am 12. Februar in Abwesenheit des Appellanten statt.<sup>35</sup> /141f./ Der im Aktendossier abgelegte Auszug aus dem Urteil hält fest, dass die Kammer das Urteil des Bezirksgerichts kassiert, die Kosten dem Fiskus auferlegt und die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die erste Instanz zurückweist. Diese Entscheidung stützt sich nicht auf die Beschwerdegründe des Appellanten, sondern allein auf die Tatsache, dass der bei der Verhandlung anwesende Ersatz-Schreiber nicht über die vom Gesetz vorgesehene berufliche Qualifikation verfügt.<sup>36</sup> Durch diesen formal

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Zwischen dem ersten Urteil vom 11. Januar und der Appellationsverhandlung hat Binz weitere Eingaben verfasst: UA BE, L I (o. D.), Fr I (11.1.96), V I (3.2.96), Br I (o. D.) und M I (5.2.1896).

In seiner Verteidigungsschrift (UA BE, V I 14) begründet er sein Nichterscheinen zur Verhandlung folgendermassen: Besonders mache noch, Aufmerksam, das ich hier sämtliches Rein Unmöglich Mündlich machen könnte, weil ich solches im Kopf nicht behalten könnte. Ich Verzichte in folge dessen auf mein Persönliches erscheinen vom 12 dies [...], weil ich sehe, das sie dieses ohne mich ebensogut machen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup>/141/ Der Schreiber P. L'Eplatenier ist weder Anwalt noch Notar, sondern bloss *beeidigter Substitut* des erkrankten Gerichtsschreibers.

begründeten Entscheid kommt es am 7. März zur Neuauflage der Verhandlung vor dem Bezirksgericht in Moutier, die mit der Bestätigung des Urteils vom 7. Januar endet. /147–157/ Es überrascht deshalb nicht, dass sich das *Protocole d'audience* kaum von demjenigen der ersten Verhandlung unterscheidet. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Protokollen besteht darin, dass im zweiten die Befragungen der ZeugInnen und der Angeklagten ausführlicher wiedergegeben werden:<sup>37</sup> Neue Aspekte kommen allerdings nicht zur Sprache. /156f./ Der öffentlich vollzogenen Verkündung des Urteils folgt die neuerliche Appellationserklärung des Angeklagten.

Am 17. März schickt Richter Périnat das Aktendossier an die Polizeikammer des Kantons Bern, die die Verhandlung auf den 18. April terminiert.<sup>38</sup> Ebenfalls im Anhang des Aktendossiers findet sich ein vom 18. März datiertes Schreiben der Direktion der Polizei des Kantons Bern an die Polizeikammer, in der letztere aufgefordert wird, Binz auch im Falle einer Freisprechung nicht auf freien Fuss zu setzen, da dieser an den Kanton Solothurn ausgeliefert werden müsse, wo er wegen ähnlicher Vergehen verfolgt wird. Vom 16. März stammt die Appellationsschrift des Peter Binz (UA BE, Ap II), in der er einerseits seine aus den früheren Eingaben bekannten Beschwerdegründe wiederholt und andererseits eine eher grundsätzliche Argumentation zur Frage der Sündhaftigkeit und Strafbarkeit des Inzests vorträgt:<sup>39</sup> Ich verlange nun da wir ja, wie ich nun gezeigt habe, im besten Wissen einig waren, u dabei keine Sünde begangen eine Aufhebung Freisprechung von beiden, und das Aus folgenden Gründen. Glauben und Gewissensfreiheit sind in der Schweiz Gewährleistet. Aus Alt Testamentsbibel so

Dies ist der wichtigste Grund, weshalb der Umfang des zweiten Protokolls beinahe doppelt so gross ist: Während diese Befragungen im ersten Protokoll knapp zwei Handschriftenseiten einnehmen, sind es im Protokoll vom 7. März deren fünf! Ansonsten gibt das Protokoll – dieses wird nun von einem notaire à Moutier, remplaçant le Gréffier du tribunal, empêché pour cause de maladie, geführt – Beratung und Begründung des Urteils nahezu identisch wieder.

Weitere Unterschiede betreffen Verfahrensfragen, die Binz in mehreren Beschwerden (vgl. z. B. Ap I 1–8) bemängelt hat: /148f./ Der Bezirksstaatsanwalt ist persönlich anwesend; einleitend wird die von Binz eingereichte *demande de récusation contre le Président M. Périnat et le Juge Voirol* behandelt (vgl. UA BE, R vom 28. 2. 1896); der Forderung des Angeklagten nach einem Übersetzer und nach Ausschluss des Publikums von der Verhandlung wird entsprochen, und schliesslich wird /152/ auch das ärztliche Gutachten verlesen.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Zu diesem Aktendossier gehört auch das vom 14. März datierte Leumunds-Zeugniss für Anna Binz: Der Gemeindeammann von Winznau bezeugt, dass sich dieselbe zu unserer Zufriedenheit aufgeführt hat und namentlich in sittlicher Beziehung niemals zu Klagen Anlass gegeben hat.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Für diese Verhandlung verfasst Binz eine weitere Verteidigungsschrift: UA BE, V II (17.4.1896).

wie Weltlichen Anschauungen wil, kan ich dies Beweisen (Ap II 5). Auf diesen Text – so lässt sich dem Protokoll der Berufungsverhandlung entnehmen (UA BE, PPK) – beruft sich Peter Binz in seinem Vortrag vor der Polizeikammer: Il s'en refère aux mémoires adressés à la Cour. et conclut à ce que la peine lui infligée en première instance, soit abaissée d'une manière équitable (PPK 2). Anders der Generalprokurator, der die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangt. In ihrer Beratung geht die Kammer davon aus, dass die Schuld des Angeklagten einwandfrei erwiesen sei und es folglich bloss um die Frage gehe, ob das Strafmass übertrieben sei: Or, en présence du délit ignoble dont Binz s'est rendu coupable, des circonstances dans lesquelles il l'a [perpétué?] et des mauvais antécédents du prévenu, on ne peut résoudre cette question que négativement d'autant plus que Binz a commis le délit d'inceste si souvent que c'en était prèsque devenu une habitude pour lui. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, in denen Binz als gewohnheitsmässiger Inzesttäter dargestellt wird, überrascht es nicht, dass das Urteil der ersten Instanz im wesentlichen bestätigt wird: Einzig den Umstand, dass der erstinstanzliche Richterspruch aus formellen, vom Gericht zu verantwortenden Gründen kassiert worden ist, anerkennt die Polizeikammer und reduziert das Strafmass um die dadurch bedingte, dreimonatige Verlängerung der Untersuchungshaft.

# 3.2. «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande» – das Strafverfahren im Kanton Solothurn

/1/ Da mit dem Verfahren im Kanton Bern bloss die dort begangenen sexuellen Kontakte strafrechtlich beurteilt werden können, wird im Kanton Solothurn, gestützt auf die Vernehmung der Anna Binz vom 14. Dezember 1895, ein zweites Verfahren eröffnet: Der Staatsanwalt des Kantons beantragt am 23. Dezember, *Peter Binz (sei) wegen Unzucht mit Pflegbefohlenen in Untersuchung zu ziehen und gemäss § 103 [...] St. G. B. zu bestrafen.* Da der Beschuldigte zu diesem Zeit-

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Als Beilage zu diesem Antrag fungiert die schon erwähnte *Copie der Einvernahme der Frau Binz*; vgl. UA BE, 51–60. Zu den gesetzlichen Grundlagen vgl. das am 1. Juli 1886 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 29. August 1885, das im folgenden zitiert wird als: StGB SO 1886. Der genannte Paragraph lautet folgendermassen:

<sup>«§ 103.</sup> Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht. Wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen werden mit Einsperrung bis auf fünf Jahre bestraft: Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche mit Ihren Kindern oder Pflegebefohlenen [...] unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung zur Anwendung kommt.»

punkt aber in Moutier in Untersuchungshaft sitzt und in der Folge zu dreieinhalb Jahren Korrektionshaus verurteilt wird, scheint das Verfahren nur zögerlich in Gang zu kommen. 41 /2/ Am 9. März 1896 schickt der Untersuchungsrichter die Akten an das Tit. Justiz Departement des Kantons Solothurn mit dem Ersuchen, die Auslieferung des Beklagten zu veranlassen. 42 /3/ Erst am 25. April – eine Woche nach seiner letztinstanzlichen Verurteilung durch die Berner Polizeikammer und zwei Tage nach seiner Überstellung nach Solothurn – wird Peter Binz durch den Untersuchungsrichter zur Anzeige befragt. Das Protokoll dieses ersten und zugleich letzten Verhörs ist kurz: Ich gestehe die Anzeige zu. Therese war jedoch damit einverstanden. Als Vertheidiger bezeichne ich: Fürsprecher Adrian von Arx in Olten. Mit diesem Geständnis und der Bezeichnung eines Verteidigers sind die Voraussetzungen für den Abschluss der Voruntersuchung erfüllt: Untersuchungsrichter Keust verfügt noch am gleichen Tag, dass die Akten nach § 201 St. P. O. an den Staatsanwalt (gehen) und Binz ins Centralgefängnis nach Solothurn zu transferieren (ist). 43

/4/ Die Anklageschrift des Staatsanwalts vom 27. April 1896 eröffnet das Überweisungsverfahren: Bezüglich des Thatbestandes beruft sich der Unterzeichnete auf die unterm 23. Dezember 1895 eingereichte Anzeige & stellt den Antrag: Es sei Peter Binz dem Schwurgericht zur Beurtheilung zu überweisen. Als anwendbar erachtet der Staatsanwalt § 103 [...] St. G. B. Am gleichen Tag verfügt der Vorsitzende der Anklagekammer, dass die Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich mitzutteilen (ist) und setzt dem Verteidiger eine Frist von acht Tagen zur Einsichtnahme der Akten u. Besprechung mit dem Angeklagten. 44 /5/ In einem Schreiben vom 5. Mai teilt der Verteidiger mit, er werde den Beklagten beraten und bringt Vorbehalte gegen den zur Anwendung kommenden Paragraphen an: Anwendbar erachtet der Verteidiger § 100 des St. G. B., da bei der 17 Jahr alten Tochter Therese Binz § 103 (Verführung von Pflegbefohlenen) ausgeschlossen er-

<sup>41</sup> Vgl. dazu den im Anhang des Solothurner Aktendossiers befindlichen Briefwechsel zwischen dem solothurnischen und dem bernischen Richteramt.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Dieses Auslieferungsgesuch ist nicht im Dossier enthalten. Dass ein solches gestellt worden ist, geht aber aus verschiedenen Dokumenten wie z. B. dem *Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn* vom 23. März 1896 hervor, die im zweiten Teil des Aktendossiers zu finden sind.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. zu den verfahrensrechtlichen Grundlagen die am 1. Juli 1886 in Kraft getretene Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 28. August 1885, die im folgenden zitiert wird als: StPO SO 1886. Zur Voruntersuchung und zum Überweisungsverfahren vgl. StPO SO 1886, §§ 195–203 u. 204–222.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Das Formular dieser Anzeige an den Anwalt vom 27. 4. 1896 und dasjenige, welches die Information des Angeschuldigten am 28. 4. 1896 dokumentiert, finden sich im zweiten Teil des Aktendossiers.

scheint. 45 /7/ Dieser Einwand wird im Beschluss der Anklagekammer vom 25. Mai nicht berücksichtigt: Es sei Peter Binz [...] dem Schwurgerichte zu überweisen, unter der Anklage, dass er im Sommer 1895 in Winznau mit seiner pflegbefohlenen 17 Jahre alten Tochter Theresia Binz, durch Ausübung des Beischlafes unzüchtige Handlungen vorgenommen und dass er sich dadurch der Verführung von Pflegbefohlenen zur Unzucht schuldig gemacht habe. /8/ Noch am gleichen Tag wird dieser Beschluss dem Angeklagten eröffnet: Ich erkläre mich schuldig, wird Binz im diesbezüglichen Aktum zitiert. Dieses Geständnis ist Teil der Akten, die dem tit. Präsidenten des Schwurgerichtshofes übergeben werden, der das nun folgende Hauptverfahren leitet. 46

Am Beginn dieses Hauptverfahrens steht ein Text von Peter Binz. /9–12/ Mit einer Eingabe an die *Tit. Schwurgerichtsschreiberei Solothurn zu Handen der Anklagekammer oder der zuständigen Kompetenter Gerichte* zieht der Angeklagte seine /10/ *Unterschrift, von heute Vormittags 11 Uhr, den 25. Mai,* mit folgender Begründung zurück: /9/ *Laut Ges. sehe ich soeben, im Strafgesetzbuch, das mein Fall nicht in § 103 sondern in § 100 fällt. Den ich habe keine Unsittlichkeit mit einem nicht reifen Kind begangen, sondern mit einer Tochter, im reifen altersfähigen Alter über 16 Jahre alt, [...] folge dessen ist unsere Sache Blutschande nicht Unsittlichkeit.* Binz fügt hinzu, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Ehefähigkeit eines Mädchens bei 16 Jahren ansetze: /10/ *Ist ihr dies erlaubt, so ist sie auch für ihre Vergehen Strafbar, in jeder Beziehung, den nach Sol. Strgb. sind Kinder mit hinterlegtem 14 Jahre Strafbar.* <sup>47</sup>

Der vom Verteidiger ins Spiel gebrachte Paragraph «Blutschande» des StGB SO 1886 bleibt mit einer Höchststrafe von zwei Jahren Einsperrung deutlich unter dem Strafmass des bereits zitierten Paragraphen zur «Verführung von Pflegebefohlenen».

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Anders als in den Berner Gerichtsakten wird das Alter der Theresia Binz zum Zeitpunkt der inkriminierten sexuellen Handlungen mehrheitlich mit 17 Jahren angegeben, obwohl diese gemäss den Angaben der Heimatgemeinde am 3. Dezember 1878 geboren wurde und demzufolge erst 16 Jahre alt ist. Da Theresia unabhängig davon als «Pflegebefohlene» im Sinn des Paragraphen 103 des StGB SO 1886 anzusehen ist, hat diese Abweichung keinen wesentlichen Einfluss auf die strafrechtliche Würdigung des Tatbestandes. Ich verzichte deshalb auf eine Vereinheitlichung der Altersangaben bei den Quellenzitaten.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> In der StPO SO 1886 wird die Phase zwischen Überweisungsbeschluss durch die Anklagekammer und der Hauptverhandlung in drei Abschnitte unterteilt: Das sogenannte «Beweis-Vorverfahren» wird in den §§ 223–231, die Bestimmung der Geschworenen in den §§ 232–237, die Festsetzung des Termins der Hauptverhandlung und die Einladung der Beteiligten in den §§ 238–243 geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Binz bezieht sich hier auf die §§ 42 u. 96 Ziffer 2 des StGB SO 1886. In dieser Eingabe /11f./ nennt Binz weitere Argumente gegen die Anklageerhebung; unter anderem zeigt er am Beispiel des Kantons Genf, dass die Bestrafung des Beischlafs zwischen Vater und Tochter unterschiedlich geregelt ist.

/15f./ Mit Datum vom 11. Juli 1896 folgt ein Brief des Verteidigers an den Präsidenten des Schwurgerichtshofes: Nachdem er den Angeklagten wiederholt besucht habe, fühle er sich aufgrund eigener Beobachtungen u. den Mitteilungen des Gefangenenwartes verpflichtet [...] zu beantragen, es möchte der Inculpat einer Untersuchung hinsichtlich seines Geisteszustandes unterworfen werden. Der Beklagte scheint zurzeit ernstlich affiziert zu sein & es ist sehr wohl möglich, dass die psychische Störung schon zur Zeit der Begehung der inkriminierten /16/ Handlung vorhanden war & auf letztere mitbestimmend wirkte. 48 /17/ Da der Schwurgerichtshof am 14. Juli zur Ansicht gelangt, dass das Gesuch des Verteidigers [...] begründet erscheint, beschliesst er, den Angeschuldigten behufs Untersuchung seines Geisteszustandes [...] in die Anstalt Rosegg zu verbringen.<sup>49</sup> Noch am gleichen Tag ergeht der Auftrag zur Begutachtung an den Direktor der Heil- und Pfleganstalt Rosegg, Dr. Leopold Greppin: Den 14ten Juli d. J. erhielt ich [...] den Auftrag den der unzüchtigen Handlungen mit Pflegbefohlenen angeklagten Peter Binz auf seinen Geisteszustand zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einem schriftlichen Gutachten niederzulegen (UA SO, G 1). Mit diesen Worten beginnt das fünfzehn Seiten lange Gutachten vom 31. Juli 1896, das in die Abschnitte I. Vorgeschichte, II. Persöhnliche Beobachtungen und III. Gutachten gegliedert ist. In seinem Zeugnis schliesst Greppin aus, dass Binz den ganzen Krankheitszustand simuliert, um sich einer wohlverdienten Strafe zu entziehen, und beurteilt die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Exploranden folgendermassen: Mein nunmehriges Gutachten geht dahin, dass Explorand seit vielen Jahren geisteskrank sei und an chronischer, originärer Verrücktheit leide; zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung befand sich daher Binz in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (G 13).

Zur Ernennung des Sachverständigen und zum Gegenstand des Gutachtens vgl. StPO SO 1886, §§ 180–183.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. dazu den § 165 «Aerztliche Beobachtung» der StPO SO 1886: Obwohl hier nur die beim Richter entstehenden Zweifel, «ob der Angeschuldigte sich in zurechnungsfähigem Zustand befinde, oder zur Zeit der Tat befunden habe», explizit behandelt werden, stützt sich der vorliegende Antrag auf diesen Artikel.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Dieser Beschluss hat sich auch in den Verhandlungsprotokollen des solothurnischen Regierungsrates niedergeschlagen. In dem im zweiten Teil des Aktendossiers abgelegten Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn ist mit Datum des 21. Juli vermerkt, dass Binz auf Begehren des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Heil-& Pfleganstalt Rosegg versetzt und die Verpflegungstaxe, welche vom Schwurgerichtshof zu übernehmen ist, auf Fr. 2.– per Tag festgesetzt (wird).

/18/ Am 31. Juli vermerkt der Aktuar des Schwurgerichtshofes den Eingang des Gutachtens. Schon zwei Tage vorher ist Binz in das Zentralgefängnis in Solothurn verlegt worden, wo er am 2. August offenbar erneut ärztlich untersucht wird: Da Binz wegen seiner Geisteskrankheit seit zwei Tagen jede Nahrungsaufnahme verweigere, empfiehlt der untersuchende Arzt seinen sofortigen Transport in die Irrenanstalt (UA SO, AZ 1). Aus einem Schreiben Greppins an das Gericht vom 4. August geht hervor, dass dieser Empfehlung umgehend Folge geleistet worden ist. 50 Bevor das Hauptverfahren mit der Abfassung des Beweisantrages durch die Staatsanwaltschaft in die letzte Phase tritt, verhandelt das Obergericht des Kantons Solothurn am 29. August in der Beschwerdesache des Paul Peter Binz [...] gegen 1. die Staatsanwaltschaft des Kts. Solothurn, 2. die Anklagekammer des Kts. Solothurn (UA SO, POG 1).51 Der Gegenstand der Beschwerde wird im Protokoll folgendermassen zusammengefasst: Binz beschwert sich gegen den Antrag des Staatsanwalts und den Beschluss der Anklagekammer, wonach er unter der Anklage der Verführung von Pflegebefohlenen dem Schwurgericht überwiesen wurde, statt [...] unter der Anschuldigung der Blutschande dem Amtsgericht zur Beurtheilung überwiesen zu werden (POG 1). Das Gericht tritt inhaltlich nicht auf die bereits vom Verteidiger formulierte Kritik am Gegenstand der Anklage ein und weist die Beschwerde ab, weil die Staatsanwaltschaft nicht seiner Aufsichtspflicht unterstehe und sich diese gegenüber der Anklagekammer auf die Geschäftsführung (POG 2) beschränke.

/18/ Nachdem die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen sind, formuliert diese ihren /21/ Beweisantrag: Als Beweismittel wird das Gutachten, als Experte dessen Verfasser, als Zivilpartei die Tit. Waisenbehörde Winznau aufgeführt und als Zeuginnen werden Mutter und Tochter Binz genannt. 52 /21/ Am 5. September genehmigt der Schwurgerichtspräsident J. Stampfli diesen Antrag und setzt eine Frist von fünf Tagen zur Einreichung einer eventuellen Entlastungsbeweiseingabe. Eine Woche später beginnt das komplizierte Prozedere zur Bestimmung der Geschworenen, an dessen Ende die Bildung einer aus zwölf Männern gebildeten Geschworenenbank steht. /22/ Schliesslich setzt der Präsident des Schwurgerichtes den Termin der Haupt-

<sup>50</sup> Dieser Brief befindet sich ebenfalls im zweiten Teil des Aktendossiers. Hier ist auch der Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn vom 7. August zu finden, in dem die Aufnahme des Peter Binz in die Irrenanstalt vermerkt und das tägliche Verpflegungsgeld bis zum richterlichen Abspruch [...] auf Fr. 2.– festgesetzt (wird).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. dazu die bereits erwähnte Eingabe vom 25. 5. 1896 /9–12/.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Die Waisenbehörde der Gemeinde Winznau scheint als Rechtsvertreterin der Theresia Binz vorgeladen worden zu sein.

verhandlung auf *Dienstag, den 29. September 1896* fest und ordnet die Einladung der beteiligten Parteien, der Zeuginnen sowie des Experten an.

Über die Verhandlung des Schwurgerichtes, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, gibt das siebenseitige Protokoll Auskunft (UA SO, PSG).<sup>53</sup> Der erste Teil des Protokolls nennt gemäss den Anforderungen der Strafprozessordnung die «Namen der mitwirkenden Richter und Geschworenen, der Parteien und ihrer Anwälte, der Zeugen und Sachverständigen» (StPO SO 1886, § 311), rapportiert die Wahl des Obmanns der zwölf Geschworenen, die Beeidigung derselben und führt die Beweismittel auf (PSG 1-3). Nachdem sich der Schwurgerichtshof konstituiert hat, beginnt die Verhandlung mit dem Identitätsverhör des Angeklagten, gefolgt von der Verlesung des Überweisungsbeschlusses der Anklagekammer. Dann wird Peter Binz zur Sache vernommen: Der Angeklagte ist sehr aufgeregt und es kann deshalb seine Einvernahme nicht bewerkstelligt werden, er wird daher aus dem Sitzungssaale <weil nach Aussage des Hrn Dr Greppin Aussicht auf Besserung welche eine Weiterverhand [lung] in Anwesenheit des Beklagten gestatten würde nicht vorhanden ist,> abgeführt. Nach Binz' Ausschluss schreiten die Verhandlungen im Einverständnis mit den Parteien mit der Einvernahme der Zeuginnen und des Experten voran: Deren Aussagen sind allesamt nicht protokolliert, da der entsprechende Paragraph der Strafprozessordnung dies nur dann vorsieht, wenn die Protokollierung von einer Partei explizit verlangt wird.<sup>54</sup> Anschliessend wird die Beweisaufnahme als geschlossen erklärt und der Präsident des Schwurgerichtes entwirft die Fragestellung an die Geschworenen. Die zwei Hauptfragen betreffen den strafrechtlichen Tatbestand: I. Hat der Angeklagte [...] im Sommer 1895 in Winznau mit seiner damals 17 Jahr alten Tochter [...] unzüchtige Handlungen vorgenommen und sich dadurch der Verführung von Pflegbefohlenen zur Unzucht schuldig gemacht? Im Fall der Verneinung von Frage I. ist die zweite Hauptfrage zu beantworten: II. Hat sich der Angeklagte [...] der Blutschande schuldig gemacht? Wenn eine der beiden Haupt-

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Zu den einzelnen Teilen der «Hauptverhandlung vor den Geschworenen» siehe die Abschnitte «Bildung des Schwurgerichtes» (§§ 244–255), «Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht» (§§ 256–277), «Fragestellungen an die Geschworenen und Vorträge der Parteien» (§§ 278–289), «Berathung und Wahrspruch der Geschworenen» (§§ 290–300) und «Urtheil des Schwurgerichtshofes» (§ 301–311) in der StPO SO 1886.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vgl. StPO SO 1866, § 266: «Aussagen der Zeugen. Die Aussagen werden nicht protokolliert [...]. Wenn jedoch eine Partei die Protokollierung aus dem Grunde verlangt, weil sie behauptet, dass dieselbe falsch sei, so muss dem Begehren entsprochen werden.»

fragen bejaht wird, muss zusätzlich die Nebenfrage beantwortet werden: III. Befand sich der Angeklagte [...] zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande [...] von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensausübung ausgeschlossen war? (PSG 7) Staatsanwalt und Verteidiger beantragen übereinstimmend die Schuldigerklärung von Binz wegen Verführung von Pflegbefohlenen zur Unzucht unter Bejahung der Frage der Unzurechnungsfähigkeit (PSG 4). Nachdem der Vorsitzende die Geschworenen gemäss Strafprozessordnung rechtlich belehrt hat, ziehen sich diese zur geheimen Beratung der Fragestellung zurück. Bereits nach Verfluss von 10 Minuten eröffnet der Obmann den sogenannten Wahrspruch, mit dem die Geschworenen die Fragen eins und drei bejahen (PSG 7). Da der Schwurgerichtshof diese Entscheidung nicht beanstandet, folgt die Verlesung des bisherigen Protokolls und dessen Genehmigung.

Mit dem Antrag des Verteidigers auf Freisprechung des Angeschuldigten beginnt der letzte Teil der Verhandlung (PSG 4f.). Auf der Grundlage des von den Geschworenen gefällten Wahrspruches berät der Schwurgerichtshof abschliessend die Frage, ob der Angeklagte Binz zu bestrafen sei oder nicht, und beantwortet sie folgendermassen: Der Beklagte sei nach § 37 des St. G. B. als «unzurechnungsfähig» erklärt worden und könne, da in diesem Falle eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, auch nicht bestraft werden (PSG 5). Das Protokoll endet mit folgendem Urteilsspruch: In Anwendung §§ 103 u. 37 Abs. 1. St. G. B. erkennt das Gericht auf Freispruch des Angeklagten, auferlegt die Kosten dem Fiskus und setzt die Gebühren des Verteidigers und des Experten fest. Der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochene Peter Binz, der laut Gutachten an chronischer, originärer Verrücktheit (G 15) leidet, wird in die Irrenanstalt Rosegg verbracht, wo er am 19. Februar 1906 stirbt. 36

<sup>55</sup> Ein «Wahrspruch» kann nur Gültigkeit erlangen, wenn «die Minderheit dagegen höchstens aus zwei Stimmer besteht»: vgl. StPO 1886 § 294.

Die Einlieferung des Peter Binz in die Rosegg hat ein längeres Nachspiel, wie den Regierungsratsakten zu entnehmen ist. Nachdem die Direktion der Rosegg im Oktober und November 1896 erfolglos versucht hat, «die Bürgergemeinde Winznau [...] zur Unterzeichnung einer Verpflichtung für die Verpflegungskosten des Peter Josef Binz» zu bewegen, wendet sie sich an das Sanitätsdepartement. Dessen Intervention führt schliesslich dazu, dass die Gemeinde Ende Februar 1897 einlenkt und den geforderten «Gutschein [...] für die Verpflegungskosten» ausstellt; vgl. StaSO, Ratsmanuale des Regierungsrates des Kantons Solothurn, A 10, 593: Akte Nr. 646: «Rosegg: Gutschein der Gemeinde Winznau für die Verpflegung des Peter Binz» (12. 3. 1897). An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine oberflächliche Durchsicht der Regierungsratsakten zur Rubrik «Rosegg» gezeigt hat, dass dort weitere Akten zum Aufenthalt des Peter Binz in der Rosegg zu